

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten der Ansprecherin Elisabeth Steiner

betreffend das Konto des Kontoinhabers Albert Steiner

Geschäftsnummer: 221769/MD¹

Zugesprochener Betrag: 2'071'173.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Elisabeth Steiner (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Albert Steiner² (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat der Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber, Albert Steiner, als ihren Grossvater väterlicherseits. Die Ansprecherin führte aus, dass Albert Steiner, der jüdisch war, 1897 in Wien, Österreich geboren wurde und Friederike Melkus geheiratet habe. Die Ansprecherin führte weiter aus, dass Albert und Friederike Steiner ein Kind hatten, Gustav, den Vater der Ansprecherin. Gemäss den von der Ansprecherin eingereichten Informationen besass ihr Grossvater in Wien eine grosse Textilfabrik mit dem Namen „Brüder Steiner“, die sich an der Westbahnstrasse 21 befand. Die Ansprecherin erklärte, ihr Grossvater habe versucht, Österreich nach dem Anschluss im März 1938 zu verlassen, aber ein Angestellter

¹ Die Ansprecherin reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, in der sie einen Anspruch auf das Konto von Albert Steiner erhebt. Diese Anspruchsanmeldungen wurden unter den Geschäftsnummern 221434 und 221769 registriert. Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass sich diese Anspruchsanmeldungen auf den gleichen Kontoinhaber beziehen und bearbeitet sie daher unter der zusammengefassten Geschäftsnummer 221769.

² Die Ansprecherin hat zusätzliche Anspruchsanmeldungen eingereicht: auf das Konto von Friederike Steiner, registriert unter 221404; auf das Konto von Gustav Steiner, registriert unter 221405 und 221406; auf das Konto von Clara Grossi, registriert unter 221420, 221421 und 221422; auf das Konto von Jenny Sara Steiner, registriert unter 221438. Das Schiedsgericht wird über die Anspruchsanmeldungen auf diese Konten separat entscheiden.

habe das verhindert, indem er ihm den Zutritt zu seinem Pass, der im Tresor der Fabrik lag, verwehrt habe. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Grossvater habe im Mai 1938 Selbstmord begangen. Die Ansprecherin legte Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass die Ehefrau von Albert Steiner das sich in Österreich befindliche Vermögen von ihr und ihrem Ehemann nach dessen Tod den Nazibehörden angegeben hatte und führte aus, dass die Fabrik ihres Grossvaters arianisiert worden sei. Die Ansprecherin erklärte, dass Friederike Steiner 1986 in Wien und Gustav Steiner 1990 in Wien gestorben sei.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen beinhalten eine Liste mit Konten, die der Oesterreichischen Creditanstalt – Wiener Bankverein überwiesen wurden, sowie eine Liste mit Nummernkonten, die aufgehoben wurden. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Albert Steiner war, der eine Adresse an der Westbahnstrasse 31 in Wien benützte. Die Bankunterlagen zeigen zudem auf, dass der Kontoinhaber ein Nummernwertpapierdepot und ein Kontokorrent besass, die beide aufgehoben wurden, und dass das sich auf diesen Konten befindliche Vermögen am 11. April 1938 der Oesterreichischen Creditanstalt – Wiener Bankverein überwiesen wurde. Am Tag der Überweisung betrug der Wert des Wertpapierdepots 180'000.00 Schweizer Franken und der Wert des Kontokorrents 102.00 Schweizer Franken.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die von ihr eingereichten Informationen über die Geschäftsadresse ihres Grossvaters stimmen mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen praktisch überein.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, dass der Kontoinhaber jüdisch war und seine Fabrik von den Nazis beschlagnahmt worden sei. Sie führte weiter aus, dass ihr Grossvater nicht aus Österreich flüchten konnte und dass er Selbstmord begangen habe. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin die Sterbeurkunde ihres Grossvaters ein, aus der hervorgeht, dass er jüdisch war und im Mai 1938 an Gift gestorben war.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie legte die Sterbeurkunden ihrer Verwandten und österreichische Vermögensaufstellungen ein, aus denen hervorgeht, dass sie die Enkelin von Albert Steiner ist. Es liegen keine Informationen über andere überlebende Verwandten des Kontoinhabers vor. Auch die übrigen Angaben der Ansprecherin sind plausibel und geben dem Schiedsgericht keinen Anlass, die vorstehenden Angaben über ihre Verwandtschaft mit dem Kontoinhaber zu bezweifeln.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecherin an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder seine Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons“ bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung“) etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis zufiel.

Im vorliegenden Fall weisen die Bankunterlagen darauf hin, dass das sich auf den Konten befindliche Guthaben an die den Nazis unterstellte Oesterreichischen Creditanstalt – Wiener Bankverein überwiesen wurde. Folglich ist klar, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontovermögen erhalten haben.³

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der

³ Diese Entscheidung des Schiedsgerichts stützt sich unter anderem auf die Untersuchung von mehr als vierzig verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, die vom nationalsozialistischen Regime zur Beschlagnahme jüdischen Auslandsvermögens eingesetzt wurden. Nach dem Anschluss Österreichs wurden die deutschen Gesetze auch dort angewendet. Als Folge einer am 23. März 1938 in Kraft getretenen Verordnung fanden diese Gesetze auch Anwendung bei den ausländischen Vermögenswerten österreichischer Staatsbürger. Obwohl einige dieser Gesetze bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Kraft waren und obwohl viele dieser Gesetze nach aussen hin kein diskriminierendes Element enthielten, wandte das nationalsozialistische Regime diese Gesetze zunehmend in diskriminierender Weise gegen jüdische Vermögensbesitzer an. Diese Vorschriften umfassten beispielsweise zunehmend schärfere Meldepflichten und die Verpflichtung, Auslandsvermögen ins Reich zurückzubringen sowie auch spezielle Konfiskationsgesetze die bei Emigranten, die flüchten wollten, Anwendung fanden. Nach dem Anschluss Österreichs begann jedoch eine gross angelegte und systematische Enteignung jüdischen Vermögens. Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten Juden ihre Vermögenswerte anmelden. In der Folgezeit erliess das nationalsozialistische Regime Gesetze und Verordnungen, mit denen die Rückführung und Beschlagnahme des Auslandsvermögens sowohl ausreisewilliger als auch nicht ausreisefähiger Juden betrieben wurde. Eine Liste aller wichtigen Gesetze und Verordnungen, die vom nationalsozialistische Regime für Beschlagnahmewecke eingesetzt wurden, findet sich auf der Internet-Seite des Schiedsgerichts, www.crt-ii.org.

Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass sich der Wert des Wertpapierdepots am 11. April 1938 auf 180'000.00 Schweizer Franken belief und der Wert des Kontokorrents am gleichen Tag 102.00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Betrags, indem man diesen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 2'071'173.00 Schweizer Franken.

In Fällen, in denen das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto zu einem späteren Zeitpunkt noch über weitere konkurrierende, gültige Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, erhalten die Ansprecher zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags. Im vorliegenden Fall besteht die Möglichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat und es vom Gerichtshof genehmigt wird, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 724'910.55 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Gemäss Artikel 37(3)(a) und (b) der Verfahrensregeln beträgt die Abschlagszahlung in Fällen, in denen der zugesprochene Betrag eines Auszahlungsentscheids auf den in Artikel 35 festgelegten Annahmen basiert, und/oder das Schiedsgericht festgestellt hat, dass noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, 35% des im Auszahlungsentscheid genannten Betrages, und der Ansprecher kann eine zweite Zahlung von bis zu 65% erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Folglich weisen die Verfahrensregeln das Schiedsgericht an, bei den dem U.S.-Gericht zur Genehmigung vorgelegten Auszahlungsentscheiden eine Abschlagszahlung von 35% zu empfehlen, wenn der zugesprochene Betrag auf den in Artikel 35 festgelegten Annahmen

basiert und/oder das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte.

In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass bei diesem Konto noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte. Folglich überweist das Schiedsgericht diese Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Roberts B. Owen
Dienstältester Richter